

# Satzung

Für den

**Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V.**



**TIERHEIM**  
DORF MECKLENBURG

**Hinweis:** Auch wenn im Interesse der besseren Lesbarkeit im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

## **Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V.**

Satzung für den Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz im Tierheim Dorf Mecklenburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wismar und die Umgebung.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins**

2.1. Der Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V. mit Sitz in Dorf Mecklenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2.2. Der Zweck des Vereins ist:

- Vertreten des Tierschutzgedankens
- Betreiben eines Tierheimes
- Beratung und Informationsveranstaltungen für Tierhalter
- Nachgehen von Hinweisen und Anzeigen von Bürgern
- Maßnahmen zur Eindämmung unkontrollierter Vermehrung frei lebender Hauskatzen
- Tierquälerei, Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und ähnliches in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, Institutionen und Verbänden fachverwandter Zielrichtung zu verhindern und, falls erforderlich, deren strafrechtliche Verfolgung gemäß den jeweils geltenden Vorschriften zu veranlassen.

2.3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz der gesamten Tierwelt, namentlich auch auf den Schutz der durch Umwelteinflüsse bedrohten Tierarten.

Insofern ist auch die Durchsetzung geeigneter Maßnahmen, die den Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege betreffen, Aufgabengebiet des Vereins.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aufnahmeanträge von nicht Volljährigen müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Nicht volljährige Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3.4. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

3.5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Abmahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

3.6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Beiträge**

4.1. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen

Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

4.2. Rentner, Schüler, Studenten und Mitglieder ohne Anstellung zahlen den halben Jahresbeitrag.

4.3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

4.4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

7.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

7.2. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- ein bis drei Beisitzern.

7.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Beisitzer bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit seiner Aufgabe zu betrauen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

7.4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in offener oder - auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern- in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt wird der Kandidat, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei dieser Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden.

## **§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes**

8.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

8.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein allein berechtigt gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen mit Hilfe des Schatzmeisters alle laufenden Geschäfte und Vermögensangelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vorsitzender und Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

8.3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

9.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

9.2. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen.

9.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden haben Vorstandsmitglieder bei Beschlüssen, die ihr Arbeitsverhältnis betreffen, kein Stimmrecht.

9.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 10.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
- 10.3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 10.6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 10.7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.8. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt.
- 10.9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10.10. Die Wahl des Vorsitzenden ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

### **§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung**

- 11.1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- 11.2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- 11.3. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

- 12.1. Die von den Vereinsorganen (§6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 12.2. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.

### **§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

- 13.1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- 14.1. Die Geschäftsbücher und das Vermögen des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählen Kassenprüfern so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlich niedergelegter Bericht über die Kassenprüfung des Vereins verlesen werden kann
- 14.2. Die gewählten Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Geschäfts- und Vermögensunterlagen nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 15 Kooptionen, Jugendgruppe**

- 15.1. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht, ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
- 15.2. Der Jugendgruppenleiter wird auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Er muss durch seine Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Er übt seine Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

## **§ 16 Verbandsmitgliedschaften/ Diskussion / Spezifik des Vereins**

Der Verein tritt zur Durchsetzung überörtlicher Forderungen des Tier- bzw. Umweltschutzes geeigneten Verbänden bei, die auf diesen Ebenen Tier- und Umweltinteressen vertreten.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen und Gesetzen.
- 17.3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund mit der Bestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

## **§ 18 Satzungsänderung**

- 18.1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 18.2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.



## **§ 19 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende Änderungen durchzuführen, soweit sie vom Registergericht verlangt werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 10. April 2013 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung von 1992 mit Änderung vom 10.März 1999 und 31.März 2010.

Vorsitzende

Esther Sohn

Stellvertretender Vorsitzender

Petra Bolbeth